

zwischen
der Stadt Böblingen, Amt für Soziales, Familie und Senioren, Treff am See,
vertreten durch Frau Julia Klönne-Bibouche, Einrichtungsleitung

- Stadt -

und

Institution, vertreten durch Frau , Adresse, Tel: , Email:

- Nutzer -

1. Nutzungsgegenstand und -zweck

Die Stadt überlässt dem Nutzer im Gebäude Poststr. 38, Treff am See, in 71032 Böblingen,
zur Durchführung der Veranstaltung **M.....m**

- a) die folgenden Räume zur ausschließlichen Nutzung: **K.....m**
- b) die folgenden Räume zur Mitnutzung: **Materialdepot, Keller, Gruppenküche, Toilettenanlagen und Gemeinschaftsflächen.**

Der Nutzer handelt als Kooperationspartner des Treff am See auf der Basis der Konzeption und Widmung (Anlage). Die Miet- und Benutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsverhältnisses.

2. Nutzungszeitraum

- 2.1 Das Nutzungsverhältnis beginnt am **16.....1** und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Nutzungszeit liegt jeweils **m.....s** zwischen **1...00 und 1...00 Uhr** zuzüglich der Zeit für Auf- und Abbau. Die Ferienschlusszeiten sind grundsätzlich einzuhalten.
- 2.2 Das Nutzungsverhältnis kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres gekündigt werden.
- 2.3 Die Kündigung des Nutzungsvertrages muss schriftlich erfolgen.
- 2.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - a) wenn schwerwiegende Störungen des Hausfriedens auftreten,
 - b) wenn der Nutzer die Räume vertragswidrig nutzt.

3. Überlassene Schlüssel

- 3.1 Dem Nutzer werden folgende Schlüssel übergeben: **1 Transponder**, eingestellt für den Zugang zu den oben genannten Räumen und für die Nebeneingangstüre.
- 3.2 Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- 3.3 Bei Verlust von Schlüsseln ist der Stadt sofort Anzeige zu machen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt der Nutzer.
- 3.4 Eine Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist nicht zulässig.

4. Nutzungsentgelt

Die Räume werden bis auf weiteres **unentgeltlich** zur Nutzung überlassen.
Für die Nutzung der Räume wird eine Nebenkostenpauschale pro Benutzung in Höhe von
20,00 € Euro für Gruppenräume bis 60 qm
25,00 € für den Saal oder das Foyer
25,00 / 50 € für Koch- und Cateringveranstaltungen in der Küche 2. OG fällig.

5. Benutzung der Räume

- 5.1 Im Treff am See gilt ein generelles Rauchverbot.
- 5.2 Der Nutzer darf die Räume nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzen.
- 5.3 Die Stadt überlässt dem Nutzer die Räume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel, die bereits vor der Veranstaltung festgestellt werden, sind der Stadt unverzüglich zu melden und müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden.

- 5.4 Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln.

6. Pflichten des Nutzers

- 6.1 Der Nutzer ist verpflichtet, sein Angebot für andere zu öffnen und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Veranstaltungen des Hauses zu beteiligen (z.B. „Der Mittwochnachmittag im MGH“, „Programm im Altenheim“, Veranstaltungen zu besonderen Anlässen, Einbringen eigener Angebote). Der Nutzer stimmt zu, dass sein Angebot als „Angebot im Treff am See“, kommuniziert wird.
- 6.2 Der Nutzer ist verpflichtet, auf zeitgleich anwesende Gruppen in anderen Räumen Rücksicht zu nehmen.
- 6.3 Schäden am Nutzungsgegenstand sind vom Nutzer nach seiner Kenntnisnahme unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Unterlässt der Nutzer diese Anzeige, so ist er verpflichtet, die durch die verspätete Anzeige entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6.4 Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- 6.4 Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räume besenrein und das Mobiliar in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- 6.5 Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung Fenster und Türen der zur ausschließlichen Nutzung gem. Ziff. 1.a) und 1b) überlassenen Räume abzuschließen und elektrische Geräte und Anlagen abzuschalten.

7. Haftung und Verkehrssicherung

- 7.1 Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet der Nutzer. Er stellt die Stadt diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.
- 7.2 Der Nutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch ihn oder Dritte im Rahmen der vertraglichen Nutzung schuldhaft verursacht werden. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 7.3 Der Nutzer trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Nutzungsgegenstand gemäß Ziff. 1. Er stellt die Stadt von möglichen Ansprüchen, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich dieser Räume ergeben können, im Innenverhältnis frei.

8. Versicherungen

- 8.1 Der Nutzer hat sich ausreichend gegen sämtliche Personen- und Sachschäden zu versichern.
- 8.2 Es ist Sache des Nutzers, sich gegen Beschädigungen der eingebrachten Gegenstände selbst zu versichern. Die Stadt übernimmt für solche Schäden keine Haftung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Jede Änderung des Nutzungsvertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

Böblingen, den ...

.....

.....

Nutzer
Anlage: Konzeption und Widmung

Treff am See, Hausleitung